

Gemeinde Hornstorf

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender TÖB:

Nr. 05 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Nr. 06 Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Nr. 10 Stadtwerke Wismar

Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis NWM



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
FD Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Neuburg
Für die Gemeinde Hornstorf
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Auskunft erteilt Ihnen **Frau Oldenburg**
Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen
Telefon 03841 3040 6315 **Fax** 03841 3040 66315
E-Mail m.oldenburg@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 08:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
Grevesmühlen, 12.04.2024

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens
vom 22.02.2024, hier eingegangen am 22.02.2024

Sehr geehrte Frau Lockowand,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung der 9. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf mit Planzeichnung im Maßstab 1:10 000,
Planungsstand 14. Februar 2024 und die dazugehörige Begründung mit gleichem
Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw.
Fachgruppen des Landkreises NWM:

Fachdienst Bauordnung und Planung - Bauleitplanung - Vorbeugender Brandschutz - Untere Denkmalschutzbehörde - Untere Bauaufsichtsbehörde	FD Umwelt und Regionalentwicklung - Untere Wasserbehörde - Untere Immissionsschutzbehörde - Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde - Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur - Untere Straßenaufsichtsbehörde - Straßenbaulastträger	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Seite 1/8

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreisitz Wismar
Rostocker Straße 76
23870 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1406 1000 1000 0345 49
BIC: NOLADE21WIS
CID: DE48NWM00000039673

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis NWM

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. M. Oldenburg
SB Bauleitplanung

Seite 2/8

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis NWM

Anlage

Fachdienst Bauordnung und Planung

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Die Gemeinde Hornstorf beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 zur Schaffung weiterer Gewerbeflächen im Osten des Gemeindegebietes. Parallel dazu wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, die zur Umsetzung der Planungsziele ebenfalls ein Gewerbegebiet ausweist.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Zu 7.: Ich weise vorsorglich darauf hin, dass mit der ab 07.07.2023 geltenden Fassung die Bekanntmachung und Auslegung der Entwurfsplanungen in § 3 Abs. 2 BauGB neu geregelt wird. In diesem Zusammenhang ist dann auch die Hauptsatzung der Gemeinde ggf. entsprechend anzupassen.

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Ich weise darauf hin, dass die Darstellungen außerhalb des Änderungsbereiches in beiden Planausschnitten einheitlich vorgenommen werden sollten. Obwohl der Änderungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschriftet wurde, entsteht der Eindruck, dass auch außerhalb Änderungen vorgenommen werden, da z.B. Schraffuren in der 9. Änderung ergänzt werden. Zudem sollten nur Flächen innerhalb des Änderungsbereiches in Farbe dargestellt werden.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Darstellungen der 1. Änderung korrekt zu übernehmen sind. Es fehlen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Bodendenkmale.

Außerdem empfehle ich, die Gemeindegrenze deutlicher darzustellen und die Gebiete zu beschriften, inkl. der Flur und der Gemarkung.

Planzeichenerklärung:

Es ist auf die aktuellen Fassungen der Rechtsgrundlagen abzustellen:

- **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Seite 3/8

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

FD Bauordnung und Planung

Bauleitplanung

➤ zu I. Allgemeines

Der Landkreis gibt die Planungsziele der Gemeinde wieder.

➤ zu II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Der Landkreis weist darauf hin, dass mit der ab 07.07.2023 geltenden Fassung die Bekanntmachung und Auslegung der Entwurfsplanungen in § 3 Abs. 2 BauGB neu geregelt wird und ggf. die Hauptsatzung anzupassen ist.

***Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis findet Beachtung bei der Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfes. Der Verfahrensvermerk wird aktualisiert und die Gemeinde wird die Hauptsatzung entsprechend anpassen.*

➤ zu III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung

Der Landkreis gibt Hinweise zur unmissverständlichen Darstellung in der Planzeichnung.

***Kommentar/Prüfung:** Die Hinweise werden wie folgt beachtet:*

Die Darstellungen außerhalb des Änderungsbereiches werden in beiden Planausschnitten (Änderung und vor der Änderung) einheitlich vorgenommen, indem generell auf die Schraffuren verzichtet wird. An der farbigen Darstellung in beiden Plänen hält die Gemeinde zur besseren Darstellung jedoch fest. Die an das aktuelle Änderungsgebiet (9. Änderung) angrenzende 1. Änderung wurde nur schematisch dargestellt, da die Gemeinde derzeit nicht über einen Gesamtplan mit eingetragenen wirksamen Änderungen verfügt. Detaillierte Darstellungen der 1. Änderung, wie Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Bodendenkmale sind deren veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Die Gemeindegrenze wird deutlicher hervorgehoben.

Planzeichenerklärung

Der Landkreis teilt mit, dass auf die aktuellen Fassungen der Rechtsgrundlagen abzustellen ist und empfiehlt, auch Planzeichen außerhalb des Änderungsbereiches in die Planzeichenerklärung aufzunehmen.

***Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis findet Beachtung, die in der Planzeichenerklärung angeführten Rechtsgrundlagen (Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung und Planzeichenverordnung) werden wie angegeben auf die aktuellen Fassungen abgestellt und die verwendeten Planzeichen außerhalb des Änderungsbereiches im Plan erklärt.*

Stellungnahme von

Prüfung

- **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Planzeichenverordnung** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Gemäß § 2 Abs. 4 Planzeichenverordnung (PlanZV) sollen die verwendeten Planzeichen im Bauleitplan erklärt werden. Zur besseren Verständlichkeit der Planung sind auch die Planzeichen außerhalb des Änderungsbereiches aufzunehmen.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu 2.: Eine Kartierung zur Einhaltung der maximalen Bodenpunkte ist dem Entwurf beizulegen. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese gibt vor, dass Flächen für die Landwirtschaft ab einer Bodenpunktzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden dürfen.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB zu vervollständigen und der Begründung als gesonderter Teil hinzuzufügen ist.

Untere Denkmalschutzbehörde

auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen, ist im o.g. F-Plan Begründung mit Stand vom 14.02.2024 folgender Hinweis zu ändern:

6. Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebungsbereich bekannt.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Seite 4/8

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

➤ **IV. Begründung**

In die Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Kommentar/Prüfung: Die gegebenen Hinweise werden entsprechend dem Prüfergebnis in die Begründung aufgenommen.

- Zu 2. – Der Landkreis weist auf das LEP M-V und die Ziele der Raumordnung hin, wonach Flächen für die Landwirtschaft ab einer Bodenpunktzahl ab 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden dürfen. Eine entsprechende Kartierung ist der Planung beizulegen.

Kommentar/Prüfung: Gemäß Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 17.08.2017 an die Ämter für Raumordnung und Landesplanung M-V „Sollen mit Planungen/Maßnahmen/Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine andere Nutzung umgewandelt werden, so ist bis zu einer Flächengröße von 5 ha die Umwandlung der Böden mit einer Wertzahl ab 50 nicht raumbedeutsam. In diesem Fall stehen Ziele der Raumordnung der Planung/Maßnahme/Vorhaben nicht entgegen, denn nur raumbedeutsame Planungen Maßnahmen/Vorhaben sind von den Zielen der Raumordnung erfasst.“ Der Nachweis der Bodenpunkte wird im Rahmen der Entwurfsplanung erbracht. Im Plangebiet befindet sich eine Fläche von 14.240 m² (< 5 ha) mit einer Ackerzahl von 53. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung bestätigt in seiner Stellungnahme (sh. S. 14), dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Eine entsprechende graphische Darstellung wird in die Begründung aufgenommen.

➤ **Untere Denkmalschutzbehörde**

Der Landkreis teilt mit, dass die Ausführung in der Begründung unter Punkt 6. Sonstiges wie angegeben zu ändern ist.

Kommentar/Prüfung: Dem Hinweis wird gefolgt und die Ausführungen zu den Bau- und Bodendenkmälern in der Begründung durch den angegebenen Text ersetzt.

Stellungnahme von

Prüfung

FD Umwelt und Regionalentwicklung

Untere Wasserbehörde

Die 9. Änderung erfolgt parallel zum B-Plan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf West“. Auf die Beachtung der Hinweise und Anregungen in der Stellungnahme zum B-Plan wird verwiesen.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB Baugesetzbuch

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Schröder	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	
Nachforderungen	

Folgende Belange und Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten:

- Natura 2000**
 (Bearbeiter: Herr Höpel)
 Es ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten.
- Eingriffsregelung**
 (Bearbeiterin: Frau Hamann)
 keine Hinweise im Rahmen der Planung zur 9. Änderung des F-Plans

Seite 5/8

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreisitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23870 Wismar

Telefon 03841 3040 0
 Fax 03841 3040 0599
 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
 Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
 IBAN DE51 1406 1000 1000 0345 449
 BIC NOLADE21WIS
 CID DE48NWM00000039673

➤ FD Umwelt und Regionalentwicklung

Untere Wasserbehörde

Der Landkreis verweist auf die Beachtung der Hinweise und Anregungen in der Stellungnahme zum B-Plan, der mit der FNP-Änderung im Zusammenhang steht.

Kommentar/Prüfung: Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zum B-Plan Nr. 18 wird im Rahmen des detailschärferen B-Planverfahrens geprüft und beachtet.

➤ Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

1. Natura 2000

keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000- Gebieten

2. Eingriffsregelung

keine Hinweise im Rahmen der Planung zur 9. Änderung des FNP

Stellungnahme von

Prüfung

3. Baum- und Alleenschutz (Bearbeiterin: Frau Hamann)

Einseitige Baumreihe - § 19 NatSchAG M-V

Mit der 9. Änderung des F-Planes der Gemeinde Hornstorf werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung eines Gewerbegebiets geschaffen. Es ist daher bereits im Rahmen der vorbereitenden Planung zu prüfen, ob die Änderungen des F-Planes zu bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Bäume an der Hauptstraße (Kreisstraße 34) Hornstorf führen können.

Diese Bäume unterliegen als einseitige Baumreihe dem gesetzlichen Schutz des § 19 NatSchAG M-V. Eine Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer einseitigen Baumreihe führen können, sind unzulässig. In erster Linie sind Eingriffe in den Baumbestand zu vermeiden sowie geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzulegen.

Sind Eingriffe (Fällungen, Beschädigungen etc.) in die einseitige Baumreihe nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Geprüfte Vermeidungsmaßnahmen sind im Antrag auf Befreiung darzulegen.

Der Ausgleich für die Fällung der Bäume richtet sich nach dem Alleenerlass. Sind Beschädigungen von Bäumen der einseitigen Baumreihe, z. B. für die Inanspruchnahme des Wurzelbereiches, nicht auszuschließen, wird die Kompensation auf Grundlage des Baumschutzkompensationserlasses ermittelt. Die erforderlichen Ersatzstandorte für die Eingriffe in die einseitige Baumreihe sind im Lageplan mit den Angaben zum Flurstück, Flur und Gemarkung zum Antrag darzustellen. Zum Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der, für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen (§ 17 Abs. 4 BNatSchG).

Im Befreiungsverfahren nach § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V sind die nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen sind. Die Unterlagen sind daher in 7-facher Ausfertigung einzureichen.

4. Artenschutz (Bearbeiter: Herr Höpel)

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wird auf die detailschärfere Ebene des parallelen Bebauungsplans verwiesen.

5. Biotopschutz (Bearbeiter: Herr Höpel)

Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob durch die Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen (auch mittelbare Auswirkungen) verursacht werden, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des

Seite 6/8

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

3. Baum- und Alleenschutz

Im weiteren Planverfahren ist die nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Baumreihe zu berücksichtigen.

Es ist zu prüfen, ob mit der Planung bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Bäume an der Hauptstraße (Kreisstraße 34) Hornstorf vorbereitet werden.

Sollten Eingriffe (Fällungen, Beschädigungen etc.) in die Baumreihe unvermeidbar sein, sind entsprechende Anträge und Ausgleichspflanzungen erforderlich. Hierzu werden seitens der unteren Naturschutzbehörde Verfahrenshinweise gegeben.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde wird den Schutz der Baumreihe in der weiteren Planung berücksichtigen und nimmt die Verfahrenshinweise für erforderliche Fällungen zur Realisierung einer Plangebietszufahrt zur Kenntnis.*

4. Artenschutz

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen nach §44 (1) BNatSchG wird auf die detailschärfere Ebene des parallelen B-Planes verwiesen.

***Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Entwurfsplanung des Bebauungsplanes wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Die sich aus der Bewertung ergebenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden als Festsetzung in die verbindliche Planung übernommen.*

5. Biotopschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der weiteren Planung die Belange des Biotopschutzes zu beachten sind. Eventuell im Plangebiet vorhandene geschützte Biotope sind zu erfassen und die möglichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen der Planungen auf die geschützten Biotope zu bewerten. Sind Eingriffe unvermeidbar, sind entsprechende Ausnahmeanträge an die UNB zu stellen.

***Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Entwurfsplanung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erarbeitet, der u.a. die im Plangebiet eventuell vorhandenen geschützte Biotope und die Auswirkungen der Planumsetzung erfasst und bewertet. Der Hinweis auf eventuell erforderliche Ausnahmeanträge wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Aufgrund der lückenlosen Übertragbarkeit der Planungsziele aus dem B-Plan auf die Darstellung des Gewerbegebietes im FNP lässt sich die konzeptionelle Strategie der Gemeinde nachvollziehbar erkennen. Der für den Entwurf des B-Planes erstellte Umweltbericht kann somit auch für die Planung der 9. Änderung des FNP der Gemeinde herangezogen werden.*

Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis NWM

charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die besonders geschützt sind.
Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf erhebliche mittelbare Beeinträchtigungen, siehe dazu auch HzE (Hinweise zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern). Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG).
Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotope vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 7-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 6x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

6. Landschaftsschutzgebiete/Naturschutzgebiete/Naturdenkmale (Bearbeiterin: Frau Schröder)

Naturdenkmale, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

Rechtsgrundlagen

Alleenerlass Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015 –VIII 240-1/556-07 -VI 250 – 5300-00000-2012/016 - veröffentlicht im Amtsblatt M-V 2016 Nr.1 S. 9ff

Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S. 530 ff)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau

Als Straßenaufsichtsbehörde

von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.

Seite 7/8

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

6. Landschaftsschutzgebiete/ Naturschutzgebiete/ Naturdenkmale

Naturdenkmale, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind **nicht** betroffen.

FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau

Als Straßenaufsichtsbehörde

keine Einwände zur Änderung des FNP

Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis NWM

Als Straßenbaulastträger

aus Sicht des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen im Landkreis Nordwestmecklenburg bestehen keine Einwände zu o.g. F-Plan.

FD Kataster und Vermessung

Siehe Anlage.

Als Straßenbaulastträger

keine Einwände zur Änderung des FNP

Seite 8/8

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

Stellungnahme von

Prüfung



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Planung
Postfach 1565
23958 Wismar

Auskunft erteilt: Frau Scharf
Zimmer: 2.311 · Birzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen
Telefon: 03841 / 3040-8223 **Fax:** 03841 / 3040-88223
E-Mail: s.scharf@nordwestmecklenburg.de
Unsere Sprechzeiten:
Di: 09.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 16.00 Uhr
Do: 09.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 16.00 Uhr
Unser Zeichen: 2024-B1-0017
Grevesmühlen, 26.02.2024

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom:
26.02.2024

Stellungnahme des KVA als TÖB zum
B-Plan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf West“ der Gem. Hornstorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scharf

Anlagen: A4 AP-Übersicht Maßstab 1:5000

Landkreis Nordwestmecklenburg
Krempitz Wismar
Rostocker Str. 76
23870 Wismar
Schlüssel: 0704 20003704

Telefon: 03841 3040 0
Fax: 03841 3040 8809
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de
Web: www.nordwestmecklenburg.de

Bank: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC: NOLADE21WIS
CID: DE46NWM0000033673

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im B-Plangebiet befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten und falls sie von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern, auch bei Grenzpunkten der Flurstücke. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Verursacher verpflichtet, sie wieder herzustellen lassen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, sie haben aber keine Auswirkungen auf die FNP-Änderung.

Stellungnahme von

Prüfung

Auskunft
erteilt Herr Krüger

Zimmer 2.210
Fernruf 03841 / 3040 6642
Telefax 03841 / 3040 66642

**Landkreis
Nordwestmecklenburg**
- untere Immissionsschutzbehörde -

Empfänger:

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Bauordnung und Planung 61/63
- Bauplanung -

23936 Grevesmühlen

Zeichen: Eingang: Fertigstellung: 17.04.2024

F-Plan Gem. Hornstorf - 9. Änderung im ZH mit B-Plan Nr. 18

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, Hinweise oder Anregungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ keine entgegenstehenden Belange:
aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zur FNP-Änderung keine grundsätzlichen Bedenken, Hinweise oder Anregungen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

Von: Rose, Uta

Gesendet: Montag, 10. Juni 2024 11:41

An: j.lockowand@amt-neuburg.eu

Betreff: Hornstorf, F-Plan, 9. Änderung i.Zh.m. B-Plan Nr. 18, GE Hornstorf-West, Vorentwurf: Abfall und Bodenschutz

Sehr geehrte Frau Lockowand,

der guten Ordnung halber reiche ich eine bodenschutzrechtliche Beurteilungen zur 9. F-Plan-Änderung der Gemeinde Hornstorf nach:

Für etwa die Hälfte der Fläche sind besonders ertragskräftige und daher schützenswerte Böden erfasst (rd. 13.800 m² mit 54 BP). Solche sollen grundsätzlich (auch bei kleinen schmalen Flächen) nicht bebaut werden. Dies gilt hier insbesondere, da benachbart ein großes Gewerbegebiet erschlossen wird, von dem der UBodB nicht bekannt ist, dass alle Flächen bereits vergeben sind. Soweit die Flächen für gemeindliche Infrastruktur genutzt werden, drängen sich allerdings keine Alternativstandorte auf. Für eine gemeindliche Infrastruktur-Nutzung, insbesondere als Sondergebiet, werden daher keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Uta Rose
Sachbearbeiterin für Bodenschutz und Abfall



Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung (66/80)

Postanschrift:
Postfach 1565 • 23958 Wismar

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Da für etwa die Hälfte der Fläche ertragskräftige und schützenswerte Böden vorliegen, sollten sie nicht bebaut werden, insbesondere auch deshalb, da benachbart ein großes Gewerbegebiet erschlossen wird.
Soweit die Flächen für gemeindliche Infrastruktur genutzt werden, bestehen keine Einwände.

Kommentar/Prüfung: Der mit der 9. Änderung des FNP im Zusammenhang stehende *Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf – West“* versteht sich als *Ergänzung* zu dem *Gewerbegroßstandort Wismar-Hornstorf*, der aufgrund der sehr guten, überörtlichen *Verkehrsanbindung* hauptsächlich für die *Ansiedlung* von überregionalen Groß- und Industriebetrieben konzipiert ist. Im Gegensatz dazu ist die Nähe der geplanten gemeindlichen Bauvorhaben (Feuerwehr und Sporthalle) zur bebauten Ortslage und die gute Erreichbarkeit durch die Nutzer von entscheidender Bedeutung für die geplante städtebauliche Entwicklung der Gemeinde an diesem Standort.

Die nach den vorgesehenen gemeindlichen Nutzungen verbleibenden Flächen stehen für die *Ansiedlung von örtlichen Gewerbebetrieben* oder auch für Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie zur Verfügung.

Stellungnahme von

Prüfung

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
-Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin-



Amt Neuburg
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Bearbeiterin: Stefanie Knippenberg
Telefon: 0385 586 89 181
E-Mail: stefanie.knippenberg@alrwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-52/24 (B-Plan)
120-505-12/24 (FNP)
Datum: 11.04.2024

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planen), WM V 550

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf West“ sowie zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 22.02.2024 (Posteingang: 22.02.2024)
Ihr Zeichen: 621.47033-lo

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, dem Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM (Stand 05.07.2023) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 für das „Gewerbegebiet Hornstorf West“ sowie der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Dezember 2023) vorgelegen.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
-Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 586 89160
E-Mail: poststelle@alrwm.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von

Prüfung

Mit dem o.g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Hornstorf, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf einer Plangebietsfläche von ca. 2,7 ha zu schaffen. Durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung baulicher Anlagen zur Nutzung durch örtliche Gewerbebetriebe oder für gemeindliche Einrichtungen, z.B. Feuerwehrgebäude, Sporthalle, erreicht werden.

Das Vorhabengebiet befindet sich auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche westlich der Ortslage Hornstorf, die in südlicher Richtung durch die Bahnstrecke Wismar-Rostock und nördlich durch die Kreisstraße 34 bzw. westlich durch die Straße „Osttangente“ begrenzt wird. Der Bebauungsplan stellt eine Ergänzung des südlich angrenzenden landesweit bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebietes Wismar-Kritzow dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Im Zuge der 9. Änderung ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche vorgesehen.

Raumordnerische Bewertung

Laut dem LEP M-V und dem RREP WM befindet sich die Gemeinde Hornstorf im Stadt-Umland-Raum Wismar (vgl. Programmsätze 3.3.3 (1) Z LEP MV und 3.1.2 (6) Z RREP WM).

Laut Programmsatz 3.1.2 (2 und 3) RREP WM unterliegen Gemeinden eines SUR einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot hinsichtlich der Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung, die überörtliche Auswirkungen haben. In diesem Zusammenhang wurde der Integrierte Rahmenplan für den Stadt-Umland-Raum Wismar im August 2008 vereinbart. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 beabsichtigt die Gemeinde die ausgewiesene Fläche zum Eigenbedarf zu entwickeln, so dass keine überörtlichen Auswirkungen auf den SUR Wismar zu erwarten sind.

Die Entwicklung und Ausweisung gewerblicher Bauflächen soll in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion laut Programmsatz 4.1 (4) RREP WM auf den Eigenbedarf der vorhandenen Unternehmen ausgerichtet werden. Die vorliegende Planung sieht eine bedarfsgerechte und der örtlichen Nachfrage entsprechende Entwicklung nach gewerblichen Bauflächen sowie nach kommunal nutzbaren Flächen vor, so dass eine Vereinbarkeit mit dem Programmsatz hergestellt werden kann.

Ferner handelt es sich bei dem Vorhabengebiet um eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche in Angrenzung an die bebaute Ortslage von Hornstorf. Durch die unmittelbare Begrenzung der direkt anliegenden Verkehrsinfrastrukturen wird eine effektive landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt, so dass die Planung mit den Programmsätzen 4.1 (2) und 5.4.1 (3) RREP WM vereinbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabensbereich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM), im Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V) sowie im Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM) befindet. Die genannten Programmsätze sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

➤ Das Amt für Raumordnung und Landesplanung gibt den Sachverhalt zur Planung wieder und stellt fest, dass im rechtswirksamen Flächennutzungsplan das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Im Zuge der 9. Änderung des FNP ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche vorgesehen.

➤ Laut Programmsatz RREP WM unterliegen Gemeinden eines SUR einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot hinsichtlich der Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung, die überörtliche Auswirkungen haben.

Mit der Aufstellung des B-Planes beabsichtigt die Gemeinde die ausgewiesene Fläche zum Eigenbedarf zu entwickeln, so dass keine überörtlichen Auswirkungen auf den SUR Wismar zu erwarten sind.

➤ Die vorliegende Planung sieht eine bedarfsgerechte und der örtlichen Nachfrage entsprechende Entwicklung nach gewerblichen Bauflächen sowie nach kommunal nutzbaren Flächen vor, so dass eine Vereinbarkeit mit dem Programmsatz hergestellt werden kann.

➤ Durch die unmittelbare Begrenzung der direkt anliegenden Verkehrsinfrastrukturen wird eine effektive landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt, so dass die Planung mit den Programmsätzen RREP WM vereinbar ist.

➤ Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabensbereich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Tourismus sowie im Tourismusentwicklungsraum befindet. Die genannten Programmsätze sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

➤ Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Stellungnahme von

Prüfung

02
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Stefanie Knippenberg

- Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt positiv zur Kenntnis, dass ihre Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.*

Stellungnahme von

Prüfung

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Neuburg
Frau Lockowand
Hauptstr. 10a
23974 Neuburg

Amt Neuburg
Posteingang



26. März 2024

Telefon: 0385 / 586 66151
Telefax: 0385 / 586 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-063-24-5121/5122-74034
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20. März 2024

Aufstellung des B-Plans Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf“ – Vorentwurf und 9. Änderung des FNP der Gemeinde Hornstorf

Ihr Schreiben vom 22. Februar 2024

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf muss im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorentwurfes des B-Planes Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf“ betrachtet werden. Es soll ein kleines Gewerbegebiet entstehen. Hierfür soll der Feldblock DEMVL084AC10083 (Ackerland) in einem Umfang von 2,6831 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche dauerhaft entzogen werden. Der entstehende Kompensationsbedarf wird zu einem späteren Zeitpunkt beschrieben. Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf seiner Fläche treffen kann.

Es werden vorerst keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsangepassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 586 66000
Telefax: 0385 / 586 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden.
(Rechtsgrundlagen: Art. 6 (1) a DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- **Zu 1. – Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**
Es soll ein kleines Gewerbegebiet entstehen. Hierfür soll Ackerland in einem Umfang von 2,6831 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche dauerhaft entzogen werden. Der entstehende Kompensationsbedarf wird zu einem späteren Zeitpunkt beschrieben. Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen treffen kann. Daher werden vorerst keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

***Kommentar/Prüfung:** Der betroffene Landwirt wird frühzeitig über den Beginn der geplanten Maßnahme informiert, um entsprechende Vorkehrungen für die Ernte und den Feldbau treffen zu können.*

- **Zu 2. - Integrierte ländliche Entwicklung**
Das Plangebiet befindet sich **nicht** in einem Bereich zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse (Flurneuordnungsverfahren). Daher werden keine Bedenken geäußert.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.*

Stellungnahme von

Prüfung

2

3. Naturschutz, Wasser und Boden**3.1 Naturschutz**

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden und sich in Betrieb befinden:

- Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (Gemarkung: Hornstorf, Flur 4, Flurstück 18/16)
- Güllelagerung (Gemarkung Hornstorf, Flur 4, Flurstück 18/4)

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Auftrag


Anne Schwanke

➤ Zu 3. - Naturschutz, Wasser und Boden**3.1. - Naturschutz**

Durch das StALU zu vertretende Belange des Naturschutzes sind durch die Planung nicht betroffen. Belange anderer Naturschutzbehörden sind zu prüfen.

Kommentar/Prüfung: Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt (sh. lfd. Nr. 01)

➤ 3.2. - Wasser

Keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, da keine Gewässer I. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Zuständigkeit des StALU betroffen sind.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

➤ 3.3. - Boden

Es wird auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes M-V hingewiesen und dass entsprechende Auskünfte auf altlastverdächtige Flächen dort zu erhalten sind sowie auf die erforderliche Mitteilungspflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde bei Feststellung von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten und Altlastverdachtsflächen.

Kommentar/Prüfung: Die Hinweise auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster, zum Einholen entsprechender Auskünfte sowie zur Mitteilungspflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde werden in die Begründung aufgenommen.

➤ Zu 4.- Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Im Plangebiet und in seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich zwei Anlagen, die genehmigt wurden und sich in Betrieb befinden.

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung und aktualisiert entsprechend dem gegebenen Hinweis die Begründung. Der Bestandsschutz der aufgeführten Anlagen wird durch die Planung nicht berührt.

Stellungnahme von

Prüfung

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Neuburg
Liegenschaften
Hauptstraße 10a
DE-23974 Neuburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56288
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodaten-service@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202400154

Schwerin, den 22.02.2024

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Beteiligung zum B-Plan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West" + 9. Änd.
FNP Hornstorf

Ihr Zeichen: 22.2.2024

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Vorname: Frank, Nachname: Tonagel, Geburtsdatum: 19.08.1973, Geburtsort: Neuburg, Matrikelnummer: 341 - TOEB202400154, Dienststelle: Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Schwerin, Telefon: (0385) 588-56288, Fax: (0385) 509-56030, E-Mail: geodaten-service@laiv-mv.de, Internet: http://www.laiv-mv.de, Az: 341 - TOEB202400154

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte. Die Lage ist in den beiliegenden Plänen dargestellt. Auf den Schutz und auf das Verhalten bei Baumaßnahmen in der Umgebung der Festpunkte ist zu achten.

Kommentar/Prüfung: Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, sie haben aber keine Auswirkungen auf die FNP-Änderung.

Stellungnahme von

Prüfung

04

LA für innere Verwaltung-Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Seite 2 von 2

- Der zuständige Landkreis ist als zuständige Vermessungsbehörde am Planverfahren zu beteiligen. Aufnahmepunkte des Aufnahmepunktfeldes sind ebenfalls zu schützen.

Kommentar/Prüfung: Die zuständige Vermessungsbehörde des Landkreises wurde am B-Planverfahren im Rahmen der TÖB-Beteiligung beteiligt. Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden in der Entwurfsplanung des detailschärferen B-Planes berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
Caroline-Michaels-Straße 5-11, 10115 Berlin

Amt Neuburg
Bau und Liegenschaften
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Mail: j.lockowand@amt-neuburg.eu

DB AG - DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht II
Caroline-Michaels-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Christian Zielzki
Telefon: 030 297 57274
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com
DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Organisationskürzel: CR.R 042, Z1
Aktenzeichen: TÖB-MV-24-176294

28.02.2024

Ihre Mail vom: 22.02.2024

- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf
 - Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf - West“
- Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitte beachten Sie: Am 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfra.go.com/>

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme zum o. g. Vorhaben.

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den angrenzenden Flächen der DB AG um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18, bitten wir die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zu beachten und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin/Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 281569069 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Litz (Vorsitz), Dr. Levin Holte, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markort, Dr. Sigrin Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler



Weitere Informationen zur Informationspflicht bei DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/daten/chwg

Seite 3 / 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

- Die DB AG, DB Immobilien teilt mit, dass sie gegen die 9. Änderung des FNP der Gemeinde keine grundsätzlichen Bedenken hat. Sie teilt mit, dass es sich bei den angrenzenden Flächen der DB AG um gewidmete Eisenbahnanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Seitens der DB AG werden Hinweise zur Aufstellung des B-Planes Nr. 18 mit Bedingungen und Auflagen zum Bestandschutz und zur Sicherung der Bahnanlagen sowie zur Sicherstellung des Bahnbetriebes gegeben. Diese sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in die Begründung zum B-Plan aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger bei der weiteren Planung, bei der Errichtung und während des Betriebes der PV-Anlage zu beachten. Sie haben keine Auswirkungen auf die Änderung des FNP.

Stellungnahme von

Prüfung

07

Deutsche Bahn AG – DB Immobilien



- Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
- Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- Bei allen geplanten Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dem Bahnkörper darf nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden.
- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Maßnahmen und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.
- Bei Planungen und Bauvorhaben im Einflussbereich von Bahnanlagen ist daher frühzeitig eine Kabel- und Leitungsermittlung durch den Planer bzw. Vorhabensträger durchzuführen. Die ggf. betroffenen bahneigenen Leitungen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten und diese dann bei der DB Immobilien zur Stellungnahme einzureichen.
- Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG sind über das Online Portal der DB Immobilien einzureichen. Sie erreichen das Portal über folgenden Link:
www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen
- Werden, bedingt durch die Planungen, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Leitungen erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Weitere Informationen unter:
https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670
- Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.
- Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Wir behalten uns vor, zu weiterführenden Planungen und Maßnahmen, die sich aus diesem Bebauungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Stellungnahme von

Prüfung

07

Deutsche Bahn AG – DB Immobilien



Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Bei Rückfragen bitten wir Sie sich an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

i. V. Martin
Stephan
Digital unterschrieben
von Martin Stephan
Datum: 2024.02.29
15:03:07 +01'00'

Digital
unterschrieben von
Christian Zielzki
Datum: 2024.02.28
09:14:51 +01'00'

Die DB AG bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren und Unterrichtung über das Abwägungsergebnis.

Kommentar/Prüfung: Der Hinweis wird beachtet, die DB AG wird am weiteren Verfahren beteiligt und das Abwägungsergebnis zugesendet.

Stellungnahme von

Prüfung



Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Amt Neuburg
Bau und Liegenschaften
Frau Juliane Lockowand
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Bearbeitung: Matthias Schwarz
Telefon: +49 (40) 23908-184
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: SchwarzM@eba.bund.de
sb1-hmb-swr@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 05.03.2024

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57184-571pt/019-2024#092

EVH-Nummer: 256039

Betreff: 57184 (6921 Hornstorf) B-Plan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West" + 9. Änd. FNP
Hornstorf
Bezug: Ihr Schreiben vom 23.02.2024
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 23.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das im Betreff bezeichnete B-Plangebiet liegt in der Nähe der Bahnstrecke Nr. 6921 (Wismar – Rostock). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
E-Mail: poststelle@eba.bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC MARKDEF3333
Leitzweg-ID: 991-11203-07

Seite 1 von 2

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das Eisenbahn-Bundesamt stellt klar, dass sie die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes ist. Die Infrastrukturbetreiberin für die an das Plangebiet angrenzenden Bahnstrecken ist die DB InfraGO AG. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von den Bauleitplanungen insoweit Berührt.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Zuständigkeit und zur Infrastrukturbetreiberin zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

08
Eisenbahn- Bundesamt

1. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Allgemeine Hinweise für die Baumaßnahmen und die Grundstücksnutzung:

2. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.

3. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.

4. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.

5. Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Wind-wurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.

6. Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechselungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslöst oder deren Wirkung beeinträchtigt. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.

7. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.

8. Für Baugenehmigungen nahe der Strecke ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zu beteiligen;

DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com.

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schwarz

Seite 2 von 2

- Planrechtsverfahren, die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

- Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden allgemeine Hinweise für die Baumaßnahme und für die Grundstücksnutzung gegeben.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die allgemeinen Hinweise für die Baumaßnahmen und die Grundstücksnutzung zur Kenntnis. Sie werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger bei der weiteren Planung zu beachten. Sie haben keine Auswirkungen auf die Änderung des FNP.

Stellungnahme von

Prüfung

Per E-Mail

Zweckverband Wismar • Windmühlenweg 4 • 23972 Lübow

Amt Neuburg
-Der Amtsvorsteher-
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg



Körperschaft des öffentlichen Rechts
— Die Verbandsvorsteherin —

Anschluss- und Gestattungswesen

Sachauskunft: Frau Meier
Telefon: 03841/7830 52
Fax: 03841/780407
e-Mail: s.meier@zvwi.de
Ihr Zeichen: AZ 621.4703.10
Ihr Bearbeiter: Frau Lockowand

Lübow, den 02.05.2024

- Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf-West“ sowie
- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf
- Vorentwürfe vom 14.12.2023 (B-Plan) und 14.02.2024 (F-Plan)
- frühzeitigen Behördenbeteiligung /TöB Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß §2 (2) BauGB sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Reg.-Nr. 144/2024
Az 3-13-1-15-B

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar vom 10.06.2020, der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 03.03.2021 sowie der Niederschlagswassersatzung (NWS) des Zweckverbandes Wismar vom 08.05.2013, nehmen wir zu den vorliegenden Vorentwürfen wie folgt Stellung:

- Planungsziel: Gewerbegebiet (GE), u. A. Errichtung einer Feuerwache mit Sport- und Mehrzweckhalle
- Gemarkung: Hornstorf, Flur 2, Flurstücke 40/4 und Teil aus 41/5
- Fläche: 26.830,8 m²
- Anzahl der Vollgeschosse: nicht festgelegt

Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Für das Bebauungsgebiet bestehen, in Abhängigkeit vom Wasserbedarf und Schmutzwasseranfall, direkte Anschlussmöglichkeiten an die betriebsfertigen Leitungen Trinkwasser (d 90 PE-SLM), und Schmutzwasser (Abwasserdruckleitung d 63x 5,8 PE-SLM), in der nördlichen Hauptstraße (K34).

Telefon: 03841/78300 Zentrale
Telefax: 03841/780407
E-Mail: info@zvwi.de
Handelsregister: Amtsgericht Schwerin/IRA 4198
Steuer-Nr.: 079/133/80635
USt-IdNr.: DE137441817

Bankverbindungen
Deutsche Kreditbank AG Schwerin
IBAN DE83 1203 0000 0000 2022 42 BIC DYLA DE33 1001
Sparkasse Mecklenburg Nordwest
IBAN DE98 1405 1000 1000 0066 26 BIC NWLA DE 21 WIS
Commerzbank Wismar
IBAN DE93 1304 0000 0339 6111 00 BIC COBA DE 3303

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

- **Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung**
Für das Plangebiet bestehen direkte Anschlussmöglichkeiten an die betriebsfertigen Leitungen Trinkwasser und Schmutzwasser, die sich in der nördlich verlaufenden Hauptstraße befinden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

09
Zweckverband Wismar

Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken

Der Zweckverband Wismar stellt lediglich Trinkwasser zu Löschzwecken im Rahmen der mit der Gemeinde Hornstorf abgeschlossenen Vereinbarung vom 30.08.2017/11.09.2018 zur Verfügung.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundsatz) obliegt der Gemeinde Hornstorf.

Hinweis: Aus dem öffentlichen Trinkwassernetz in diesem Bereich können **keine** 48 m³/h, für zwei Stunden 96 m³/h, an einem Hydranten bereitgestellt werden! Auch der Einbau eines weiteren Hydranten im Gebiet würde die mögliche Entnahmemenge **nicht** erhöhen.

Niederschlagswasser

In diesem Bereich der Ortslage Hornstorf betreibt der Zweckverband Wismar kein öffentliches Niederschlagswassersystem, so dass derzeit keine Anschlussmöglichkeit für das Bebauungsgebiet besteht.

Ein möglicher Anschlusspunkt ist zwischen dem Erschließer und dem Zweckverband Wismar, Meisterbereich Abwasser/Niederschlagswasser abzustimmen.

Präferiert wird eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Wismar


Sabine Meier
Leiterin Anschluss-
und Gestattungswesen

Anlage: Bestandsauszug Wasser(WV) und Schmutzwasser (SW/ADL) M 1: 1.000

➤ **Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken**

Der Zweckverband Wismar stellt lediglich Trinkwasser zu Löschzwecken im Rahmen der mit der Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung zur Verfügung.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt der Gemeinde Hornstorf.

Hinweis: Aus dem öffentlichen Trinkwassernetz können in diesem Bereich können **keine** 48 m³/h, für zwei Stunden 96 m³/h, an einem Hydranten bereitgestellt werden! Auch der Einbau eines weiteren Hydranten im Gebiet würde die mögliche Entnahmemenge **nicht** erhöhen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde ist sich ihrer Verpflichtung zur Sicherung der Löschwassergrundversorgung bewusst. Für das geplante Gewerbegebiet wird zusätzlich zur vorhandenen Löschwasserentnahmestelle V3 (mit einer Kapazität von 24 m³/h) ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 50 m³ vorgesehen, um den erforderlichen Löschwasserbedarf sicherzustellen.*

➤ **Niederschlagswasser**

In diesem Bereich betreibt der Zweckverband Wismar kein öffentliches Niederschlagswassersystem, so dass derzeit keine Anschlussmöglichkeit für das Plangebiet besteht, möglichen Anschlusspunkt zwischen Erschließer und dem Zweckverband Wismar abstimmen.
Präferiert wird eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung zur Abwasserbeseitigungspflicht, zu der auch das anfallende Niederschlagswasser zählt, bewusst und hat diese dem Zweckverband Wismar übertragen, der in diesem Bereich kein öffentliches Niederschlagswassersystem betreibt.
Da der Zweckverband in diesem Bereich kein öffentliches Niederschlagswassersystem betreibt, wurde eine ortsnahe Versickerung geprüft. Hierzu wurde ein Geotechnischer Untersuchungsbericht (Baugrundgutachten) beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtens bezüglich der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers werden in die Planung zum detailschärferen B-Planverfahren übernommen, auf die Änderung des FNP hat dies keine Auswirkungen.*

Stellungnahme von

Prüfung

11
E.DIS Netz GmbH



E.DIS Netz GmbH Am Stellwerk 12 18233 Neubukow

Amt Neuburg
Juliane Lockowand
Hauptstraße 10a

23974 Neuburg

Spartenauskunft: 1070206-EDIS in Hornstorf Hauptstraße 1b
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** 9. Änderung
Erstellt am: 23.02.2024 **Projektsatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
Achtung: Ihr Anfragebereich liegt in einer Sperrfläche der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	☐	☐	☒	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☒	☒
Strom-NS:	☒	☐	☒	☐
Strom-MS:	☒	☐	☒	☐
Strom-HS:	☒	☒	☒	☐
Telekommunikation:	☒	☐	☒	☐
Fernwärme:	☐	☐	☒	☒

Dokumente			
Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☒
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der Vertellungsanlagen:	☒
Skizze:	☐		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigelegten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
M/B Neubukow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

E.DIS Netz GmbH
Langewähler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-disnetz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Neubukow
T +49 38822-52-220

EDL_Betrieb_Neubukow@e-
dis.de

Datum
27.06.2024

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
StNr. 061 188 06416
UstId. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Im Plangebiet befinden sich Nieder-, Mittel- und Hochspannungsleitungen der E.DIS Netz GmbH, deren ungefähre Lage in den anliegenden Dokumenten dargestellt ist.

Kommentar/Prüfung: Die im Plangebiet 110 KV- Freileitung der E.DIS Netz GmbH wird in der Planung berücksichtigt. Die ungefähre Lage wurde in die Planzeichnung übernommen. Zudem verläuft im nördlichen Änderungsbereich eine unterirdische Mittelspannungsleitung der E.DIS AG. Diese ist in der detailschärferen Planzeichnung des B-Planes gekennzeichnet. In der Begründung wird auf die Leitungen der E.DIS und zum Verhalten bei den Bauarbeiten hingewiesen.

Stellungnahme von

Prüfung

11
E.DIS Netz GmbH

Bestätigung über erfolgte Planabgabe / Einweisung

Achtung!
Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben: 1070206-EDIS, Hornstorf Hauptstraße 1b
genaue Beschreibung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsführung oder zwischen Hausnummern
 Stellungnahme & TöB, traeger, oeffentl. belange: 23.02.2024
auszuführende Arbeiten voranschätzlicher Beginn der Arbeiten
 wurde Herr/Frau: Juliane Lockowand Tel.: 0384264100 /
 Beauftragter der: Amt Neuburg
 Kontakt: j.lockowand@amt-neuburg.eu, Tel: 0384264100
 Anschrift: 23974 Neuburg, Hauptstraße 10a
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.
 Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich: E.DIS Netz GmbH, Neubukow +49 38822-52-220
Telefon

Spartenauskunft: 1070206-EDIS, Hornstorf Hauptstraße 1b

2/4

➤ Die E.DIS Netz GmbH weist auf die Lebensgefahr bei Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen hin.

➤ Die E.DIS Netz GmbH weist darauf hin, dass sie keine Gewähr für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen dargestellten Anlagen, übernimmt und der genaue Verlauf vor Ort durch Handschachtung o.ä. festzustellen ist. Zudem wird auf die wichtigen Informationen auf den folgenden Seiten hingewiesen

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Auf das Erfordernis der genauen Lagefeststellung der Anlagen wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Stellungnahme von

Prüfung

11

E.DIS Netz GmbH

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☒ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am _____ Unterschrift EDIS Netz GmbH _____ Unterschrift Unternehmen _____

☐ Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Neubukow

Am Stelkwerk 12
18233 Neubukow
E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38294 75/221

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar, bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Standort Upahl

An der Silberkuhle 5
23936 Upahl
E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38822 52/220

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar, bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 1070206-EDIS, Hornstorf Hauptstraße 1b

3/4

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur örtlichen Einweisung und der Abstimmung vor Baubeginn sowie zu den Ansprechpartnern zur Kenntnis.

➤ Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E. DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis einer weiteren Leitungsauskunft zur Beachtung. Vor Beginn der objektkonkreten Planungen wird erneut eine Leitungsauskunft eingeholt. Dies hat auf die Änderung des FNP keine Auswirkungen.

Stellungnahme von

Prüfung

11

E.DIS Netz GmbH

Wichtige Hinweise bei Vorhaben in der Nähe von Hochspannungsanlagen der E.DIS Netz GmbH

Für eine qualifizierte Stellungnahme der Sparte Strom-HS sind die von Ihnen vorliegenden Angaben bisher leider nicht ausreichend.

Um Ihnen eine Stellungnahme erarbeiten zu können, bitten wir Sie, uns detaillierte Unterlagen zu Ihrem Planungs- bzw. Bauvorhaben in einem üblichen Maßstab (1:2000/1:1000/1:500) vorzulegen. Des Weiteren sind für die eindeutige Zuordnung die Angabe zur Gemarkung, Flur und Flurstück notwendig.

Bitte senden Sie diese Unterlagen an Ihren Ansprechpartner für Hochspannungsanlagen:
Helmut Leske, Mail: helmut.leske@e-dis.de, T: +49 3998 2822-2123, M: +49 15254700657
Matthias Dokter, Mail: matthias.dokter@e-dis.de, T: +49 361 2291-2321, M: +49 15222534349

Bis eine Erstellung und Übergabe unserer abschließenden Stellungnahme für die Sparte-HS erfolgt ist, untersagen wir Ihnen in der Nähe (beidseitig 30 m der Trassenachse) Verrichtungen jeglicher Art durchzuführen.

Es besteht für Sie bzw. Ihre Auftragnehmer Lebensgefahr und die Gefahr der Beschädigung unserer Anlagen z.B. 110-kV-Kabel und -Freileitungen, Erdungsanlagen, Standsicherheit der Freileitungsmasten.

Weitere besondere Hinweise:

Einweisung vor Ort erforderlich:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Hinweise:

Achtung: Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteinschulung sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich erfolgen muss. Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.

Spartenauskunft: 1070206-EDIS, Hornstorf Hauptstraße 1b

4/4

- Die E:DIS Netz GmbH teilt mit, dass für eine qualifizierte Stellungnahme der Sparte Strom-HS die vorliegenden Angaben nicht ausreichend sind, da in der Planung noch keine detaillierten Angaben bezügl. der Errichtung baulicher Anlagen und deren Nutzung im Schutzbereich der Hochspannungs-Freileitung gemacht wurden. Ohne eine diesbezügliche Stellungnahme bzw. Genehmigung werden Verrichtungen jeglicher Art im Bereich 30 m beidseitig der Trassenachse untersagt.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, dass eine qualifizierte Stellungnahme der Strom-HS zu dem Vorhaben nicht abgegeben werden konnte, da noch keine detaillierten Angaben zu den Bauvorhaben im Schutzbereich der HS-Freileitung in der Bauleitplanung gemacht wurden.

Da der mit der Änderung des FNP im Zusammenhang stehende Bebauungsplan eine Angebotsplanung darstellt, können im Bebauungsplan nur grundsätzliche Regelungen zum Bauen im Schutzbereich der HS-Freileitung festgesetzt werden.

Dabei sind die Anforderungen gemäß „Hinweise und Richtlinien zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Kabelanlagen und 110-kV-Freileitungen der E.DIS Netz GmbH“ zu berücksichtigen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Änderung des FNP.

Stellungnahme von

Prüfung

12
Deutsche Telekom Netz GmbH



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Amr Neuburg
Bau und Liegenschaften
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
6. März 2024 | 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf - Vorentwurf im
Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 18

Vorgangsnummer: 108941098 / Lfd.Nr. 00665-2024 / Maßnahmen ID: Ost23_2024_89772
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Lockowand,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1
TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten
der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und
dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie
folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen
überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und
ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan eine detaillierte
Stellungnahme abgeben.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

Anlagen
4 Lagepläne
1 Kabelschutzanweisung

Ute
Glaesel
Digital signiert von Ute Glaesel
DN: CN=D.2.5.4.97-VATDE,
01A645262, O=Deutsche Telekom
Technik GmbH, SERIALNUMBER=
C=DESS2, SN=Glaesel, G=Ute, CN=
Ute Glaesel, E=Ute.Glaesel@
telekom.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses
Dokuments.
CN:
Datum: 2024.03.06
11:17:33
+0100
Font PDF Editor Version: 2023.3.0

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besuchsadresse: Großenhainer Str. 36, 19057
Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 351 123-0 | Telefax: +49 351 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saverbüden (BLZ 500 500 600), Rto., Nr. 248 Sb6 68 | IBAN: DE 7 3901 0054 0024 6586 68 | SWIFT-BIC: PRKDD333
Aufsichtsrat: Simon van Goplen (Vorsitzende) | Geschäftsführung: Dr. Abdolrazak Mudeer (Vorsitzender), Peter Seutgen, Chirine Kham
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 614645262

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet
bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen
Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der TK-Linien der
Telekom vorzusehen. Eine detaillierte Stellungnahme wird zum Bebauungsplan abgegeben.

Kommentar/Prüfung: Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden
sich im öffentlichen Verkehrsraum im nördlichen Bereich der FNP-Änderung. Die Stellungnahme
zum detailschärferen Bebauungsplan wird im Rahmen des B- Planverfahrens beachtet.
Auf die Änderung des FNP hat dies keine Auswirkungen.

Stellungnahme von

Prüfung

13

WEMACOM – Telekommunikation GmbH

Von: leitungsauskunft@wemacom.de
Gesendet: Freitag, 23. Februar 2024 07:42
An: j.lockowand@amt-neuburg.eu
Betreff: AW: TÖB-Beteiligung zum B-Plan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West" + 9. Änd. FNP Hornstorf

Reg.-Nr.: XTPD 2024/00494

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

leitungsauskunft.lwww.wemacom.de

Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich!

Bitte setzen Sie sich zeitnah mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail leitungsauskunft@wemacom.de) in Verbindung, um einen Vororttermin zu vereinbaren.

Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.

Hinweis:

Aufgrund eines Urteils des BGH (Urteil vom 13.04.2023 - III ZR 17/22), weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass unterirdisch verlegte Betriebsmittel, durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen vor Ort, festzustellen sind.

Sollten die von uns, zur Verfügung gestellten Planausschnitte oder auch Teile von Planausschnitten nicht bemaßt sein, gelten Sie als "Lage ungenau". Das hat ebenfalls zur Folge, das fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, vor Ort durchzuführen sind.

Diese können folgende gängige Methoden beinhalten: Ortung, Querschläge, Suchschlitze und Handschachtung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die WEMACOM Telekommunikation GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet und seiner Umgebung Telekommunikationsnetzanlagen befinden, die dem beigefügten Bestandsplan zu entnehmen sind.
Sie weist diesbezüglich auf ihre Schutzanweisungen hin, die bei allen Bau- und Planungsarbeiten in der Nähe der Netzanlagen zu beachten sind. Desweiteren ist eine örtliche Einweisung sowie die Ausstellung eines Schachtscheines erforderlich. Die genaue Lage der Anlagen ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die ungefähre Lage der Netzanlagen wird in die Planzeichnung des detailschärferen Bebauungsplanes übernommen. Auf die Anlagen und die erforderlichen Maßnahmen zur genauen Lagefeststellung sowie auf die Schutzanweisung wird in der verbindlichen Planung hingewiesen. Diese sind bei allen weiterführenden Planungen und bei der Baumaßnahme zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung

13

WEMACOM – Telekommunikation GmbH

Wir bitten dies zu beachten! Vielen Dank.

Beschädigung von Versorgungsanlagen

Bei allen Arten von Beschädigungen an Versorgungsleitungen und -anlagen sind sofort und unverzüglich die **WEMACOM** unter Angabe des genauen Ortes und der Art des Schadens zu informieren. Hierfür wenden Sie sich bitte an die

Störungsannahme der WEMACOM, Telefon 0385-2027-9858

Erreichbarkeit: Mo-Fr (08:00-20:00) / Sa (09:00-18:00)

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 3 Monate ab Auskunftsdatum gültig.

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße

René Panke
Leitungsauskunft
WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2441
leitungsauskunft@wemacom.de

Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin

Mit voller Bandbreite für unsere Region: www.wemacom.de



WEMACOM Telekommunikation GmbH | WEMACOM Breitband GmbH
Zeppelinstraße 1 | 19061 Schwerin
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Volker Buck, Dipl. Ing. Torsten Speth
Amtsgericht Schwerin | HRB 5753 | Amtsgericht Schwerin | HRB 12555

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Arten von Beschädigungen die WEMACOM unverzüglich zu informieren ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und in die Begründung zum Bebauungsplan mit auf.

- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Auskunft nur 3 Monate gültig ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn eine erneute Leitungsauskunft einzuholen ist.

Stellungnahme von

Prüfung

14
GDMcom GmbH

PE-Nr. 02100/24 - 26.02.2024 - Seite 1 von 4



Amt Neuburg
Juliane Lockowand
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Ansprechpartner: Ines Urbanek
Telefon: 0341 3504 495
E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen: PE-Nr.: 02100/24
Reg.-Nr.: 02100/24

Datum: 26.02.2024
PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!

TÖB-Beteiligung zum Vorentwurf 9. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Hornstorf

Ihre Anfrage/n vom: 23.02.2024 an: ONTRAS Ihr Zeichen: 20240223-0129, AZ: 621.3139/9

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

- ¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Keine Betroffenheit

Stellungnahme von

Prüfung

14
GDMcom GmbH

PE-Nr. 02100/24 - 26.02.2024 - Seite 2 von 4

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.904370, 11.527040

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Kommentar/Prüfung: Der dargestellte Bereich entspricht dem der Anfrage.

Stellungnahme von

Prüfung

14
GDMcom GmbH

PL-Nr. 02100/24 - 26.02.2024 - Seite 3 von 4



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **TÖB-Beteiligung zum Vorentwurf 9. Änderung Flächennutzungsplan
Gemeinde Hornstorf**

PE-Nr.: 02100/24
Reg.-Nr.: 02100/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden ist es notwendig eine erneute Anfrage durchzuführen.

Es können sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden, für die die GDMcom nicht zuständig ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

Von den ...6... Nachbargemeinden / Stadt

Hansestadt Wismar

Gemeinde Krusenbogen

Gemeinde Neuburg

Gemeinde Benz

Gemeinde Zurow

Gemeinde Lübow

haben zum Zeitpunkt der Prüfung **vier** Gemeinden eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung

G2
Gemeinde Krusenhausen

Amt Neuburg

Der Amtsvorsteher

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Gemeinde Hornstorf
über Amt Neuburg
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Sprechstunde
Dienstag: 9:00-12:00 und 14:00-17:30 Uhr
Donnerstag 9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag: 9:00-12:00 Uhr

Bearbeiter/in
Juliane Lockowand

Tel.-Durchwahl / e-mail
038426/410-31
j.lockowand@amt-neuburg.eu

Aktenzeichen
BL/lo

Datum
18.04.2024

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf (Vorentwurf)
- im Zusammenhang mit B-Plan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West"

hier: Stellungnahme der Gemeinde Krusenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenhausen hat in der Sitzung am 17.04.2024 über den
o. g. Vorentwurf wie folgt beraten:

*Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf (Vorentwurf) gibt es seitens
der Gemeinde Krusenhausen keine Anregungen und Bedenken.
(Beschluss-Nr. KR/172/2024)*

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


J. Lockowand
Sachbearbeiterin
Bau und Liegenschaften

Telefon: 038426/4100 Telefax: 038426/20031 e-mail: zentrale@amt-neuburg.eu Internet: www.amt-neuburg.de
Sparkasse M-NW, IBAN: DE78 14051000 1000 0077 62, BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank e.G., IBAN: DE75 1406 1308 0003 2211 56, BIC: GENODEF1GUE
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, IBAN: DE94 1203 0000 0000 2024 32, BIC: BYLADEM1001

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Gemeinde teilt mit, dass es zur 9. Änderung des FNP keine Anregungen und Bedenken gibt.

Stellungnahme von

Prüfung

G3
Gemeinde Neuburg

Amt Neuburg

Der Amtsvorsteher

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Gemeinde Hornstorf
über Amt Neuburg
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Sprechstunde
Dienstag 9:00-12:00 und 14:00-17:30 Uhr
Donnerstag 9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Bearbeiter/in
Juliane Lockowand

Telefon-Durchwahl / e-mail
038426/410-31
j.lockowand@amt-neuburg.eu

Aktenzeichen
BL/lo

Datum
27.03.2024

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf (Vorentwurf)
- im Zusammenhang mit B-Plan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West"

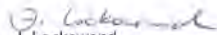
hier: Stellungnahme der Gemeinde Neuburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg hat in der Sitzung am 21.03.2024 über den
o. g. Vorentwurf wie folgt beraten:

Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf (Vorentwurf) gibt es seitens
der Gemeinde Neuburg keine Anregungen und Bedenken.
(Beschluss-Nr. NBG/487/2024)

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


J. Lockowand
Sachbearbeiterin
Bau und Liegenschaften

Telefon: 038426/4100 Telefax: 038426/20031 e-mail: zentrale@amt-neuburg.eu Internet: www.amt-neuburg.de
Sparkasse M-NW, IBAN: DE78 14051000 1000 0077 62, BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank e.G., IBAN: DE75 1406 1308 0003 2211 56, BIC: GENODEF1GUE
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, IBAN: DE94 1203 0000 0000 2024 32, BIC: BYLADEM1001

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Gemeinde teilt mit, dass es zur 9. Änderung des FNP keine Anregungen und Bedenken gibt.

Stellungnahme von

Prüfung

G4
Gemeinde Benz

Amt Neuburg

Der Amtsvorsteher

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Gemeinde Hornstorf
über Amt Neuburg
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Sprechstunde:
Dienstag 9:00-12:00 und 14:00-17:30 Uhr
Donnerstag 9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Bearbeiter/in
Juliane Lockowand

Tel.-Durchwahl / e-mail
038426/410-31
j.lockowand@amt-neuburg.eu

Aktenzeichen
BL/lo

Datum
27.03.2024

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf (Vorentwurf)
- im Zusammenhang mit B-Plan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West"

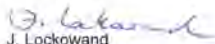
hier: Stellungnahme der Gemeinde Benz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz hat in der Sitzung am 20.03.2024 über den
o. g. Vorentwurf wie folgt beraten:

Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf (Vorentwurf) gibt es seitens
der Gemeinde Benz keine Anregungen und Bedenken.
(Beschluss-Nr. BE/284/2024)

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


J. Lockowand
Sachbearbeiterin
Bau und Liegenschaften

Telefon: 038426/4100 · Telefax: 038426/20031 · e-mail: zentrale@amt-neuburg.eu · Internet: www.amt-neuburg.de
Sparkasse M-NW, IBAN: DE78 14051000 1000 0077 62, BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank e.G., IBAN: DE75 1406 1308 0003 2211 56, BIC: GENODEF1GUE
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, IBAN: DE94 1203 0000 0000 2024 32, BIC: BYLADEM1001

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Gemeinde teilt mit, dass es zur 9. Änderung des FNP keine Anregungen und Bedenken gibt.

Stellungnahme von

Prüfung

**G5
Gemeinde Zurow**

**AMT
NEUKLOSTER - WARIN**
Der Amtsvorsteher

Bibow
Glasin
Jesendorf
Ludowest
Neukloster, Stadt
Päpsee
Warin, Stadt
Zurow
Zurow



AMT NEUKLOSTER-WARIN · Hauptstraße 27 · 23992 Neukloster

Gemeinde Hornstorf
über Amt Neuburg
Hauptstraße 10A
23974 Neuburg

Mein Zeichen: 821.257
Bearbeiter/in: Frau A. Moratzky
Telefon: 03 84 22 / 440 - 35
Fax: 03 84 22 / 440 - 26
E-Mail: anne.moratzky@neukloster.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: Mail vom 22.02.2024
Datum: CA. 03.2024

**Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf-West" sowie 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf
Hier: Stellungnahme der Gemeinde Zurow als Nachbargemeinde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Zurow bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Hornstorf-West“ sowie 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf.

Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Hornstorf nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Eckhardt Stelbrink

Stadt Neukloster
Hauptstraße 27
23992 Neukloster
Tel.: 03 84 22 / 440 0
Fax: 03 84 22 / 440 - 26
Internet: www.neukloster.de
e-mail: info@neukloster.de

Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr u. 15.00 – 18.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 15.30 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Konten:
Deutsche Kreditbank AG Schwelm
IBAN: DE87 1203 0000 0000 2022 87 800 BYLADEM1001
Sparkasse Mecklenburg-Vorpommern
IBAN: DE11 1405 1000 1000 0100 73 800 NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank Wismar
IBAN: DE21 1405 1000 0000 119989 800 GENOEF1005

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Gemeinde teilt mit, dass wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange durch die Planung nicht berührt werden. Es bestehen keine Bedenken bzw. Anregungen zur vorliegenden Planung.

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 11.03.2024 – 12.04.2024

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden seitens der Bürger keine Hinweise oder Anregungen geäußert.

Die Gemeinde Hornstorf geht davon aus, dass Belange der Öffentlichkeit nicht betroffen sind.